

Swiss Confederation

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Département fédéral de justice et police DFJP Federal Department of Justice and Police FDJP Staatssekretariat für Migration SEM Secrétariat d'Etat aux migrations SEM State Secretariat for Migration SEM

# Die Gewährung des vorübergehenden Schutzes Ein Überblick aus der Praxis

Zwischen Integration und Heimweh – Ukrainische Familien in der Schweiz

Andrea Sommer Yannick Sehn

Fachreferentin Asylverfahren
Juristischer Adjunkt Asylregion NWCH
14. November 2023



- Kontext und Einbettung
- Aktuelle Fragen / Herausforderungen (Rechtsprechung, Integration vs. Rückkehr)
- Evaluationsbericht zum Schutzstatus S
- Ausblick



#### **Kontext**

- Gewährung von kollektivem Schutz für eine bestimmte Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung.
- Schutzsuchende Personen, welche dieser Gruppe angehören, erhalten mit dem Schutzstatus S rasch ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein Asylverfahren durchlaufen müssen.
  - → Dadurch wird gewährleistet, dass das Asylsystem weiter funktioniert und nicht überlastet wird.
- Der Bundesrat hat den vorübergehenden Schutz erstmals mit der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine aktiviert.



#### **Kontext**

Allgemeinverfügung des Bundesrates zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022 (BBI 2022 586)

Der Schutzstatus S gilt für folgende Personenkategorien:

- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörige (Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.
- b. Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus S in der Ukraine hatten.
- c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.



## Impressionen aus den BAZ (März / April 2022)





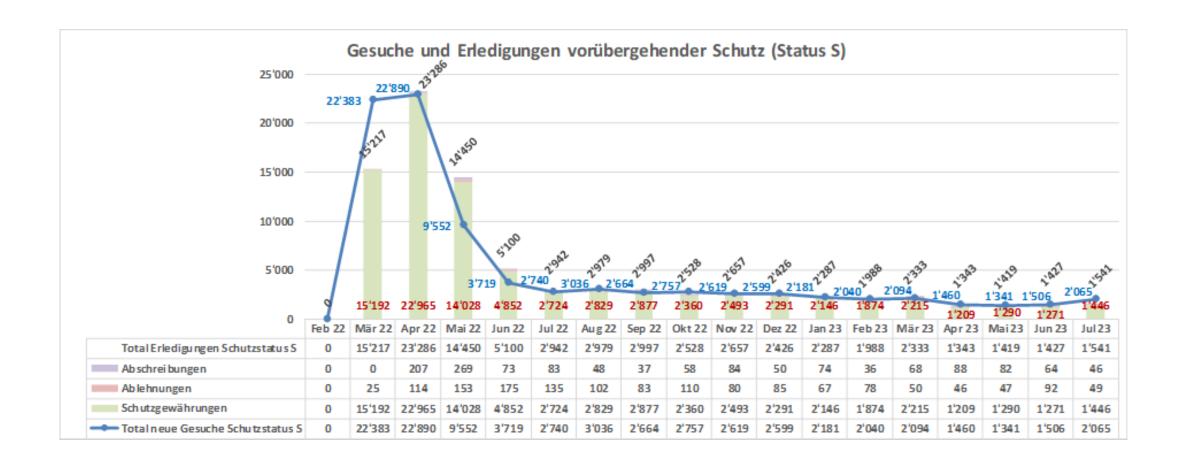
#### **Einbettung**

Frage: Warum wurde der Schutzstatus S bei Personen aus AFG oder SYR nicht aktiviert?

- Ein Grossteil der weltweit insbesondere aus Syrien und Afghanistan geflüchteten Personen findet in Nachbarländern Zuflucht.
- Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz von Personen aus diesen Ländern ist bisher in einer Grössenordnung geblieben, die das SEM im Rahmen der bestehenden Prozesse bewältigen kann.
- Die Schutzgewährung ist als Instrument konzipiert, welches lediglich für eine relativ kurze Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung Anwendung finden soll.
- Die Schweiz war mit einem Zustrom von Flüchtenden aus der Ukraine in präzedenzlosem Ausmass konfrontiert.
- Mit dem vereinfachten Verfahren geht der Verzicht auf vertiefte Sicherheitsabklärungen einher.

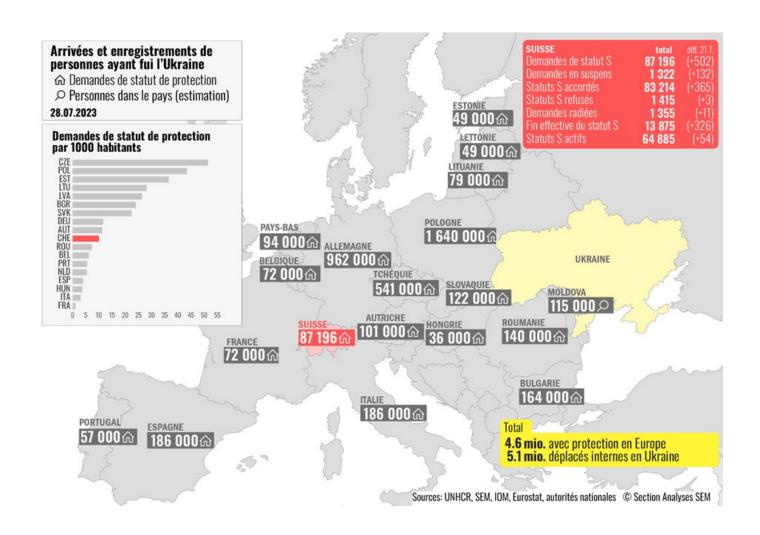


#### **Einbettung**





#### **Einbettung**





#### **Aktuelle Fragen und Herausforderungen**

- Binationale Paare / Familien und Doppelbürger/-innen: **Urteil E-3638/2022** vom 5. Dezember 2022
  - Sachverhalt: Ehefrau, Ehemann und zwei Kinder; alle mit ukrainischer und kanadischer Staatsangehörigkeit (Doppelbürger); Familie von 2012 bis 2020 in Kanada wohnhaft; danach Lebensmittelpunkt in der Ukraine.
  - Ablehnung der Schutzgesuche mit Verweis auf die kanadische Staatsangehörigkeit und die damit einhergehende Möglichkeit der Familie, sich in Kanada niederzulassen.
    - → «(...) eine Person ukrainischer Staatbürgerschaft, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, [ist] grundsätzlich nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen und entsprechend auch nicht als schutzbedürftig im Sinne von Art. 4 AsylG zu bezeichnen (...), wenn für sie eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden kann.» (E. 6.3.) (Subsidiaritätsprinzip)



#### **Aktuelle Fragen und Herausforderungen**

- Aufenthaltstitel / Schutztitel in EU-/EFTA+-Staat: Urteil E-5383/2022 vom 1. Dezember 2022 (Schutztitel), Urteil D-2918/2023 vom 21. Juni 2023 (Aufenthaltstitel)
  - Sachverhalt: Ehepaar mit ukrainischer Staatsangehörigkeit; bestehender Schutzstatus in Griechenland.
  - Ablehnung der Schutzgesuche gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip (wirksamer Schutz vor Kriegssituation in Griechenland erhältlich).
    - → Da schutzsuchende Personen mit einem Schutzstatus S/Aufenthaltstitel in einem anderen EU-/EFTA+-Staat über einen wirksamen Schutz verfügen, wird in der Schweiz kein Schutz gewährt (Subsidiaritätsprinzip).
- Automatismus zur Durchführung eines Asylverfahrens bei ablehnendem Schutzentscheid
  - Keine einheitliche Praxis des BVGer;
  - Gemäss Praxis des SEM besteht kein Automatismus.



#### **Aktuelle Fragen und Herausforderungen**

#### Spannungsfeld: Rückkehrorientierung versus Integration

- Kantone erhalten einen finanziellen Beitrag von CHF 3000 .- / Jahr für die berufliche Integration der Geflüchteten aus der Ukraine (Programm S)
- Der Beitrag soll schwerpunktmässig für den Spracherwerb und weitere Massnahmen zur beruflichen Integration verwendet werden (analog KIP)
- Stand August 2023 waren 19.13 % der Personen im erwerbsfähigen Alter (18-64 Jahre) erwerbstätig.
- Personen mit Schutzstatus S sind vorwiegend in folgenden Branchen t\u00e4tig: a) Gastgewerbe (24 %), b) Planung, Beratung und Informatik (18 %), c) pers\u00f6nliche Dienstleistungen (7 %), d) Unterrichtswesen (5 %) und e) Landwirtschaft (4 %)
- Nebst der Unsicherheit über den weiteren Verbleib der Schutzsuchenden gehören fehlende Sprachkenntnisse laut Umfrage des Arbeitgeberverbandes (August 2022) zu den Hauptherausforderungen bezüglich einer Anstellung.



#### Evaluationsbericht zum Schutzstatus S vom 26. Juni 2023

#### **Beurteilung**

- Eine kollektive Lösung zur Entlastung des Asylsystems war unentbehrlich.
- Die bestehenden Rechtsgrundlagen haben sich bewährt.
- Der vom Gesetzgeber gewährte Handlungsspielraum war ausschlaggebend und wurde von Bundesrat und EJPD sinnvoll genutzt, namentlich bei der Definition des Personenkreises sowie bei den Modalitäten zur Erwerbstätigkeit und zur Bewegungsfreiheit.
- Notwendigkeit einer engen Abstimmung innerhalb des Schengen-Raums wird durch die bisherigen Erfahrungen verdeutlicht.
- Einbezug und Austausch zwischen allen Staatsebenen ist äusserst wichtig.
- → Der Schutzstatus S hat sich insgesamt bewährt.



#### **Ausblick**

Frage: Aufhebung des Schutzstatus S?

- Der Schutzstatus S gilt so lange, bis der Bundesrat dessen Aufhebung beschliesst (Art. 76 AsylG).
- Die Aufhebung des Schutzstatus S ist nur dann sinnvoll, wenn eine Rückkehr grundsätzlich möglich und zumutbar ist.
- Die Aufhebung des Schutzstatus S ist faktisch nur in enger Abstimmung mit der EU möglich.
- Ohne grundlegende Veränderung der Lage wird der Schutzstatus S bis zum 4. März 2025 nicht aufgehoben.
- Aus der Ukraine geflüchtete Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, dürfen bis zum Lehrabschluss in der Schweiz bleiben, auch wenn der Schutzstatus S vor dem Ende der Lehrzeit aufgehoben werden sollte.



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!